

BMU lenkt ein – Änderung der Kostenverordnung zum ElektroG

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten wurden in der Vergangenheit auf der Grundlage einer Kostenverordnung von der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register kräftig zur Kasse gebeten, wenn es um die Erfüllung der gesetzlichen Registrierungsspflichten, der Beibringung von Garantien sowie den Erlass von Bereitstellungs- und Abholanordnungen ging.

Insbesondere für Hersteller, die lediglich geringe Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten in den Verkehr bringen, konnten auf der Grundlage dieser Kostenverordnung z.B. für die sog. Stammregistrierung sowie die Vollprüfung einer Hersteller-individuellen Garantie Gebühren in Höhe von 700,00 € verlangt werden, auch wenn nur wenige Geräte in Verkehr gebracht wurden und sich der zu hinterlegende Garantiebetrug auf wenige Euro beschränkte. Dies hat nicht nur zu erheblichem Unmut im Kreis der Hersteller geführt, sondern auch zu Rechtsstreitigkeiten vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Ansbach.

Nunmehr greift das zuständige Ministerium dieses Problem auf und hat unter dem 06.11.2006 den Entwurf einer geänderten Kostenverordnung vorgelegt, die bereits am 01.01.2007 in Kraft treten soll. Begründet wird dieser Schritt damit, dass nunmehr die ersten Erfahrungen vorliegen und die Regelungen anzupassen seien.

Dementsprechend, sieht der Änderungsentwurf der Kostenverordnung vor, dass einzelne Gebühren erheblich gesenkt werden, etwa die Vollprüfung einer Hersteller-individuellen Garantie von zuvor 455,00 € auf 360,00 € oder etwa die sog. Vollprüfung einer Garantie basierend auf einem vorab durch die gemeinsame Stelle geprüften Herstellergarantiesystem von 545,00 € auf 290,00 €, um insoweit nur ausgewählte Beispiele zu nennen. Darüber hinaus sollen die Gebühren durchweg jeweils um mindestens 5,00 € gesenkt werden.

Zudem wird die bislang auch schon vorgesehene Regelung über die Kostenermäßigung und Kostenbefreiung konkretisiert. Zukünftig soll es eine Kostenermäßigung und bzw. Kostenbefreiung nur noch auf Antrag geben. Im Rahmen des Antrags ist dann darzutun, dass der Hersteller in der jeweiligen Geräteart gerechnet auf ein Jahr weniger als die in dem neuen Anhang 2 zu der Verordnung genannten Mengen in Verkehr bringt. In diesem neuen Anhang sind die Geräte in Gewichts- bzw. Geräteklassen unterteilt. Die Schwellenwerte, die unterschritten werden müssen, um eine Befreiung zu erreichen, betragen für Kleingeräte der Gewichtsklasse I (z.B. Haushaltskleingeräte) 10 kg/Jahr, für Geräte der Gewichtsklasse II (z.B. Sport- und Freizeitgeräte, Spielzeug) 50 kg/Jahr, der Gewichtsklasse III (z.B. TV-Geräte) 100 kg/Jahr, der Gewichtsklasse IV (z.B. Kältegeräte) 200 kg/Jahr und schließlich die Gewichts-

klasse V (z.B. Kältegeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung) 500 kg/Jahr. Wichtig ist, dass es in diesem Zusammenhang nur um die Registrierungsgebühren geht, nicht um die übrigen Gebühren. Diese sind auch im Fall der Befreiung von den Registrierungsgebühren voll zu zahlen. Dennoch bleibt es möglich, auch diese Beträge zu reduzieren, wenn etwa unter Berücksichtigung der Menge der in Verkehr gebrachten Geräte, des wirtschaftlichen Wertes der Registrierung für das Unternehmen, der voraussichtlichen Entsorgungskosten und der abfallwirtschaftlichen Relevanz eine entsprechende Gebührenerhebung unverhältnismäßig wäre.

Der Gesetzgeber will darüber hinaus regeln, dass die Kostenermäßigung und der Kostenerlass unter der auflösenden Bedingung stehen, dass die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung durch Änderung der jeweils registrierten Menge wegfallen. Dadurch will der Gesetzgeber den Missbrauch der Ermäßigungsmöglichkeit ausschließen.

Insgesamt ist zu begrüßen, dass eine Änderung der Kostenverordnung erfolgen soll. Die bisherige Verordnung hat nämlich in der Vergangenheit wegen der im Einzelfall unbilligen Gebührenhöhe zu erheblichen Irritationen geführt, die durch die Novelle zukünftig ausgeschlossen werden könnten. Die betroffenen Hersteller sind nach dem – voraussichtlichen – Inkrafttreten am 01.01.2007 der geänderten Kostenverordnung aufgefordert, entsprechende Anträge zu stellen, um eine Gebührenbefreiung zu erlangen.

gez. Dr. Markus W. Pauly
Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft
Köln / Berlin / Brüssel
Köln, den 27.11.2006
39/70 MP/sk D11/D8730